

**Dritte Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
für den Grad eines Dr. phil.
– FPromO Phil –**

Vom 19. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fakultätspromotionsordnung der FAU für den Grad eines Dr. phil. – FPromO Phil – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. Zwischen der Aufzählung der bisherigen Änderungssatzungen und dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingefügt:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Fakultätspromotionsordnung:“

2. In § 1 Satz 1 wird nach den Worten „mit Ausnahme des Fachbereichs Theologie“ der Klammerzusatz „(im Folgenden: Philosophische Fakultät)“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 8 Satz 3 werden die Worte „den Fakultätsgremien“ durch die Worte „dem Fakultätsrat“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss als Erstmitglied hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät oder Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor der Philosophischen Fakultät im Ruhestand sein.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Studium an einer deutschen Fachhochschule“ die Worte „oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule“ angefügt.
6. In § 9 werden nach den Worten „des Verfahrens ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und nach den Worten „in der Regel zusätzlich“ (neu) das Wort „ggf.“ gestrichen.
7. In § 25 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der dritten

Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO vom 5. Februar 2019 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Januar 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 RPromO gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der dritten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO vom 5. Februar 2019 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. Januar 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. September 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 19. Oktober 2020.

Erlangen, den 19. Oktober 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Oktober 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Oktober 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Oktober 2020.